

Das diesem Bericht zugrundeliegende Vorhaben wurde mit Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung unter dem Förderkennzeichen 16OH12021 gefördert. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt beim Autor/bei der Autorin.

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung



AP 2.2 AP 2.2: Empirische Studien

Laufzeit: 01.02.2016 bis 31.08.2017

Studie 1: Auswirkung von Berufserfahrung auf die Niveaubewertung beruflicher Profile

Laufzeit: 01.02.2016 bis 28.02.2017

Aufgabenbeschreibung Studie 1 und Hintergrund

Im Verlauf der Durchführung der pauschalen Anrechnungsverfahren im Open C³S stellte sich in Gesprächen und Diskussionen mit einzelnen Experten heraus, dass Berufserfahrung das Potenzial haben kann, das Niveau einer im Vergleich stehenden beruflichen Qualifikation zu beeinflussen. Vor diesem Hintergrund kam die Frage auf, ob der ledigliche Vergleich von Bildungskonzepten bei pauschalen Anrechnungsverfahren tatsächlich zielführend ist, da hinsichtlich der beruflichen Aus- und Weiterbildungen nur die Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen Berücksichtigung finden, die zum Zeitpunkt des Erwerbs der Qualifikationen mit dem Abschlusszeugnis bescheinigt werden, oder ob pauschale Anrechnungsverfahren auch, gewöhnlich im Anschluss, erworbene, spezifische Berufserfahrungen berücksichtigen sollten und unter welchen Voraussetzungen dies möglich wäre.

Bei der Klärung der Frage nach den Auswirkungen von Berufserfahrung auf das Niveau von beruflichen Aus- und Weiterbildungen im Rahmen dieser Untersuchung geht es um einen möglichen Anstieg des Niveaus von einzelnen Teilen beruflicher Qualifikationen, also von klar umrissenen Themenbereichen, durch spezifische, mehrjährige Berufserfahrung und nicht um einen möglichen generellen Anstieg des Qualifikationsniveaus der gesamten Aus- oder Weiterbildung.

Die Prüfung einer möglichen Berücksichtigung einer solchen spezifischen Berufserfahrung hinsichtlich eines bestimmten Themengebieten einer beruflichen Aus- oder Weiterbildung, um dadurch Anrechnung auf ein Studiengangmodul zu ermöglichen, ist im Kontext von *individuellen Anrechnungsverfahren* gängige Praxis an vielen deutschen Hochschulen.

Der Vorteil einer Berücksichtigung in *pauschalen Verfahren* läge darin, einen festgestellten Qualifikationszuwachs in einfacher Weise adäquat mit einzubeziehen und dadurch eine Effizienzsteigerung bei höheren Fallzahlen eingehender Anrechnungsanträge zu erreichen, da die individuelle Prüfung zeit-, ressourcen- und damit kostenintensiv ist.

Die einfachste Variante der Berücksichtigung spezifischer Berufserfahrung im Rahmen pauschaler Verfahren wäre von einem generellen Qualifikationszuwachs von z. B. einer EQR-Niveaustufe nach einem bestimmten Zeitraum, etwa drei oder fünf Jahre, auszugehen, basierend auf der Annahme, dass es durch die Spezialisierung einer Person in einem bestimmten Themengebiet während der Berufstätigkeit inhärent zu einer Vertiefung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen kommt. Während der beruflichen Aus- oder Weiterbildung werden viele verschiedene Themengebiete behandelt, die während der sich anschließenden beruflichen Tätigkeit gewöhnlich nur teilweise für die betreffende Person von Relevanz sind. Durch die theoretische und praktische Beschäftigung mit einer eingegrenzten Thematik in der Berufspraxis findet somit eine Spezialisierung statt – die, auch vor dem Hintergrund der Schnelllebigkeit der IT-Branche, in der einmal erworbenes Wissen zum Teil rasch veraltet ist und somit regelmäßige Weiterbildung und Weiterentwicklung zur Notwendigkeit wird, einen entsprechenden Qualifikationszuwachs plausibel erscheinen lässt.

Diese theoretisch simpelste Variante einer möglichen Berücksichtigung von Berufserfahrung in pauschalen Anrechnungsverfahren – die natürlich eine breite Angriffsfläche für mögliche Kritik bietet – stellt den Ausgangspunkt bzw. die Hypothese dieser Untersuchung dar.

Entwicklung des Untersuchungsdesigns und Gewinnung der Probanden

(AP 2.2.1)

Zur Beantwortung der oben angeführten Kernfrage waren Experteninterviews geplant worden. In Summe konnten dafür fünf Experten gewonnen werden, die, vor dem Hintergrund ihres jeweiligen beruflichen Um-

feldes, hinsichtlich ihrer individuellen Erfahrungen, Erwartungen und möglicher Bedenken bezüglich der Thematik telefonisch interviewt werden sollten:

- Experte A:** Auf Vorstandsebene einer arbeitnehmernahen Institution im Bereich Bildungs- und Qualifizierungspolitik tätig
- Experte B:** Im IT-Bereich einer großen Firma tätig, IHK-Prüfer eines IT-Ausbildungsberufs, Dozent an einer dualen Hochschule (im IT-Bereich)
- Experte C:** In leitender Position bei einer arbeitgebernahen Institution tätig und u. a. mit dem Themenfeld der IT-Aus- und Weiterbildung befasst
- Experte D:** Als Professor an einer Hochschule im Wirtschafts- und IT-Bereich tätig
- Experte E:** Als Professor an einer Hochschule im IT-Bereich tätig, Prüfer für IT-Weiterbildungen (IT-Spezialisten)

Durchführung der Untersuchung, Datenaufbereitung

(AP 2.2.2)

Die zeitliche Verzögerung hinsichtlich der Durchführung dieser empirischen Studie war der außerplanmäßigen Ressourcenbindung durch die Vorbereitung und Begleitung der Erprobung des L3 AMS geschuldet (siehe oben).

Die Durchführung der Interviews erfolgte von September 2016 bis März 2017.

Den Experten war im Vorfeld der Interviews die Thematik per E-Mail kurz erläutert worden.

Im Rahmen der telefonisch geführten Gespräche wurde dann (sinngemäß) anhand eines Beispiels die Kernfrage/Leitfrage konkretisiert: *Kann man aufgrund einer spezifischen drei- oder fünfjährigen Berufserfahrung eines Fachinformatikers im Bereich Netzwerktechnik von einer pauschalen Steigerung der EQR-Niveaueinstufung um eine – oder möglicherweise zwei – Niveaustufe(n) im Vergleich zur EQR-Niveaueinstufung des Ausbildungsteils zum Zeitpunkt des Qualifikationserwerbs ausgehen und könnte selbige in einem pauschalen Anrechnungsverfahren für ein (fiktives) Modul „Netzwerktechnik“ eines Informatikstudiengangs (Bachelor) Berücksichtigung finden? Oder ist man immer auf eine Einzelfallprüfung angewiesen?*

Im Verlauf der Interviews gewonnene Erkenntnisse und aufgekommene Ideen flossen in die darauffolgenden Gespräche ein.

Zusammenfassende Ergebnisse der Experteninterviews

Experte A, auf Vorstandsebene einer arbeitnehmernahen Institution im Bereich Bildungs- und Qualifizierungspolitik tätig, verweist zunächst allgemein auf eine Branchenabhängigkeit hinsichtlich der Thematik „pauschale Berücksichtigung von Berufserfahrung“ hin. Aus seiner Sicht müsse man die Branche und die Tätigkeitsfelder in der Branche betrachten, um zu einer pauschalisierten Aussage kommen zu können. In Branchen, in denen man (aufgrund von Experteninterviews) davon ausgehen könne, dass eine vergleichbare Standardisierung von Arbeitsprozessen stattfinde, würde er zustimmen, dann ließe sich in gewisser Form pauschalisieren, man hätte zwar eine Abweichung über eine bestimmte Prozentzahl, allerdings nicht so hoch wie in einem sich stark differenzierenden Handlungsfeld, wie er dies für den Bereich der Informatik einschätze. Generell hält er die pauschale Berücksichtigung von über die formalen Qualifikationen (Aus- und Weiterbildungen) hinausgehenden Kompetenzen für schwierig, da er nicht der Ansicht sei, dass sich der Hochschulbereich darauf einlassen würde, sondern zu einer personenbezogenen Einschätzung tendieren würde.

Aufgrund individueller Faktoren, wie dem Engagement der Person und den zur Verfügung stehenden Rahmenbedingungen im Arbeitsumfeld, sieht er die pauschale Annahme einer Kompetenzsteigerung kritisch.

Des Weiteren sieht er eine Niveausteigerung durch Berufserfahrung und deren Berücksichtigung bei der Anrechnung hinsichtlich des „akademischen Lernens“ als problematisch an. Es stelle einen Unterschied dar, „Netzwerktechnik“ im Arbeitsalltag anwenden zu können, oder diese Prozesse auch wissenschaftlich durchdrungen zu haben. Vermutlich fände man in allen beruflichen Tätigkeitsfeldern hochgradige Experten, die ein Arbeitsergebnis liefern könnten, wie es auch jemand mit starken wissenschaftlichen Erfahrungswerten liefern könne, mit dem Unterschied, dass sie es aus wissenschaftlicher Perspektive nicht immer begründen könnten und durchdrungen hätten, was in Prüfungssituationen an der Hochschule zu Schwierigkeiten führen könne. Das seien zwei Welten, die man da zusammenbrächte, die man gerne zusammenbringen würde, er vermute aber, dass es diesbezüglich etliche offene Fragen gäbe, die man politisch klären müsse, bevor man zu einer Pauschalisierung käme.

Experte A spricht sich nicht generell gegen die Idee der Pauschalisierung aus, macht sie aber abhängig von der Begründbarkeit durch entsprechende Erhebungen.

So ist (sinngemäß) seiner Ansicht nach eine pauschale Anhebung des Kompetenzniveaus in ganz speziellen Fällen möglich – unter der Bedingung, dass man dies durch entsprechende Erhebungen begründbar mache – z. B. für eine Gruppe von Personen, die alle in einem bestimmten Konzern im Bereich ‚Netzwerktechnik‘ arbeiten. (Anmerkung: In diesem Fall würden aus individuell geprüften Fällen, die Qualifikationsäquivalenz aufweisen, ein pauschaler Anrechnungsfall, der für diese spezifische Gruppe gelten würde.)

Frage: Könnte die EQR-Bewertung einzelner Themenfelder/Handlungsfelder unter Berücksichtigung von Berufserfahrung einer Person, die in diesem Bereich arbeitet, über das Gesamtbewertungsniveau des Ausbildungsgangs Fachinformatiker hinausgehen und das Abschlussniveau eines Bachelorstudiengangs (DQR=6) erreichen (wenn die Person nicht studiert hat)?

Experte A ist überzeugt davon, dass dieses Niveau in einem beruflichen Tätigkeitskontext durchaus erreichbar sei. Das politisch gesetzte Abschlussniveau (DQR=4) sage nichts darüber aus, welche zusätzlichen Kompetenzen in einer hochgradig und gut strukturierten Ausbildung z. B. in einem Hochtechnologiekonzern schlussendlich vermittelt würden, die, in einzelnen Handlungsfeldern, über das Gesamtniveau der Ausbildung hinausgehen könne. Dazu kämen interne Lehrgänge und ein hohes Niveau des Arbeitsumfeldes. So müssten sich z. B. Jungfacharbeiter in einem solchen Fall mit Fragestellungen beschäftigen, wie sie problemlos auch in einem Grundstudium gestellt werden würden.

Allgemein betrachtet könne jemand, der in der passenden Branche und im passenden Handlungsfeld ausgebildet wurde für dieses Handlungsfeld mit Berufserfahrung durchaus ein EQR-Niveau von fünf oder sechs erreichen, aber er würde eben nicht wie ein Akademiker begründen oder darstellen können.

Insgesamt plädiert Experte A für eine individuelle Berücksichtigung von Berufserfahrung, aufgrund der Abhängigkeit von persönlichem Engagement und der heterogenen Arbeitsumfelder und für eine pauschale Anrechnung von definitiv gegebenen Gemeinsamkeiten in Gestalt formaler Abschlüsse von Aus- und Weiterbildungen als „Grundstock“. Ansonsten ist er der Ansicht, dass man von individualisierten Einschätzungen hinsichtlich der Anrechenbarkeit von Berufserfahrung über die Zeit und die Menge, die individualisiert eingeschätzt wird, zur Pauschalisierung kommen müsste.

Experte B, im IT-Bereich einer großen Firma tätig, IHK-Prüfer eines IT-Ausbildungsberufs und Dozent an einer dualen Hochschule (im IT-Bereich), hat ebenfalls Schwierigkeiten mit der *pauschalen* Berücksichtigung von Berufserfahrung und führt gleich einleitend begründend die individuelle Komponente als einschränkenden Faktor an: Manche Menschen lernten permanent etwas dazu und andere blieben auf dem Stand, auf dem sie z. B. drei Jahre zuvor schon gewesen waren. Nur zu arbeiten, führe nicht unbedingt dazu, dass man seine Kompetenzen oder Fertigkeiten verbessere. Er plädiert dafür, dass – wie bei einer Rezertifizierung im IT-Bereich üblich – ein Nachweis verlangt werden sollte, was eine Person in den (drei) Jahren der Berufserfahrung gemacht habe. Eine Pauschalisierung sieht er als eine Art ‚Freibrief‘ – mit dem er sich schwertut. Nach seiner Vorstellung wäre ein gangbarer Weg, einen aus individuell geprüften Fällen ableitbareren und belegten, also evaluierten, Kompetenzzuwachs, der Anrechnung auf ein bestimmtes Modul erst ermöglichen würde, mit einem kurzen Befragungsbogen, der vom Antragsteller auszufüllen wäre, abzusichern – auch um Bedenken seitens der Hochschulen zu zerstreuen.

Hinsichtlich der Frage, ob einzelne Prozesse der Ausbildung zum Fachinformatiker unter Berücksichtigung von Berufserfahrung über das Gesamtniveau der Ausbildung hinaus höher bewertet werden könnten, ist der Experte der Ansicht, dass drei oder fünf Jahre Berufserfahrung das EQR-Niveau hinsichtlich einer

Spezialisierung um ein bis zwei Niveaustufen steigern *könne*, abhängig vom persönlichen Engagement, durchaus also auch bis auf Bachelorniveau.

In Bezug auf die Frage der theoretischen Durchdringung einer Thematik, im wissenschaftlichen und beruflichen Bereich meint der Experte, dass er aus seiner Erfahrung ca. 60% der Bachelorarbeiten, die ihm vorgelegt würden, gar nicht als „wissenschaftliche“ Arbeiten betrachten würde, da würde ‚irgendetwas gemacht, mit ein paar theoretischen Kenntnissen hinterlegt‘. Hinsichtlich des wissenschaftlichen Arbeitens sieht er große Unterschiede zum Masterstudiengang oder zur Promotion und bewertet den wissenschaftlichen Anspruch eines Bachelorstudiengangs als nicht besonders hoch. Hier würde viel auswendiggelernt, wiedergegeben und wieder vergessen – mit Ausnahmen. Er sieht kein Problem darin, einem Fachinformatiker ein Bachelormodul mit der EQR-Niveaustufe 6 anzurechnen, wenn er, unter Berücksichtigung von (nachgewiesener) spezieller Berufserfahrung (und Weiterbildungen), dieses Niveau erreicht, da sich diese Person mit entsprechenden Fragestellungen eben sowohl theoretisch als auch praktisch auseinandersetzen müsse.

Experte C, in leitender Position bei einer arbeitgebernahen Institution tätig und u. a. mit dem Themenfeld der IT-Aus- und Weiterbildung befasst, sieht zunächst das Problem, dass Berufserfahrung sich nicht zwangsläufig auf *alle* Kategorien des Qualifikationsrahmens, z. B. des DQR, auswirke, was aber erforderlich sei, um eine Höherstufung vornehmen zu können.

Weiterhin ist er, der Ansicht, dass die Berufserfahrung individuell nachgewiesen werden müsse, durch eine Arbeitsgeberbescheinigung, für die man ein paar „Leitplanken“, ein paar „Dachlatten“ vorgeben müsse, also (zumindest) rudimentäre Angaben darüber, was in einer entsprechenden Bescheinigung stehen müsse. Eine bloße Bestätigung, dass die Person in einem speziellen Themenbereich gearbeitet habe, sei nicht ausreichend.

Die Idee eines Formulars, oder „Anforderungskataloges“, der vom Arbeitgeber abgezeichnet würde, fände er zielführend, eine Art „Checkliste“, die auch die Anforderungen hinsichtlich der geforderten Niveaustufen der einzelnen Kategorien des DQR abbilde – sonst bekäme man ein Problem. Eine solche „Checkliste“ mit den Anforderungskriterien, die über eine Aus- oder Weiterbildung hinaus erfüllt sein müssten, um eine Anrechnung auf ein Modul zu ermöglichen, würde es auch dem Arbeitgeber erleichtern, den Erwerb der erforderlichen Qualifikationen zu bestätigen (oder nicht zu bestätigen) im Vergleich zu einer Lösung, die auf „Freitext“ im Rahmen des Arbeitszeugnisses setzen würde.

Zur Frage, ob Berufserfahrung das EQR-Niveau einzelner Teile einer Ausbildung über das Gesamtniveau der Ausbildung hinaus anheben könne, meinte Experte C, dass dieses Thema im Kontext seiner Tätigkeit noch nicht vorgekommen sei und sie – den DQR – ausschließlich im Rahmen von Abschlusseinstufungen verwendet würden.

Experte D, als Professor an einer Hochschule im Wirtschafts- und IT-Bereich tätig, meint, dass es völlig unstrittig sei, dass berufliche Kompetenzen in der beruflichen Praxis weiterentwickelt würden, strittig sei es aber, ob dies pauschal berücksichtigt werden könne. Er sei diesbezüglich eher zurückhaltend und verweist auf die Intensität des persönlichen Einsatzes und auf die sehr unterschiedlichen Erfahrungen die verschiedene Personen bei der Einbindung in Projekte machen könnten. Die Frage sei für ihn eher, wenn berechnete und nachvollziehbare Kompetenzen vorhanden seien, wie man selbige relativ schnell mit einer *individuellen* Anrechnung berücksichtigen könne, wie z. B. mit Arbeitsproben, mündlichem Prüfungsgespräch oder Kenntnisgespräch, aber das dann natürlich nicht pauschal: eine Bescheinigung im Arbeitszeugnis, die lediglich einen Einsatz in einem bestimmten Themengebiet bescheinigt, sieht er ebenfalls als nicht ausreichend an. Hinsichtlich z. B. der Netzwerktechnik könne eine Person, die im Bereich der Einrichtung von „Routern“ und „Firewalls“ tätig sei, bei auftretenden Problemen aber – aufgrund z. B. von Arbeitsteilung im Unternehmen – mit dem „Troubleshooting“ gar nichts zu tun hätte, könne auch in fünf Jahren Berufstätigkeit kein Qualifikationszuwachs feststellbar sein. Auch in Bezug auf das mögliche Vorgehen, aus mehreren individuell geprüften Einzelfällen einen pauschalen Fall zu generieren ist Experte D skeptisch und sieht trotzdem die Notwendigkeit des individuellen Nachweises, da selbst wenn die Personen in der derselben Abteilung in derselben Firma arbeiteten, das noch lange nicht heiße, dass sie dieselben beruflichen Kompetenzen erworben hätten. (*Anmerkung: Beim Prinzip der Generierung eines pauschalen Anrechnungs-*

falls aus individuellen Fällen ist Qualifikationsäquivalenz natürlich die Grundvoraussetzung.) In seinen Augen sollte ein individueller Nachweis kein Problem darstellen.

Die angesprochene Idee der „Checkliste“, die von der Hochschule vorgegeben wird, findet seine Zustimmung, da selbige es dem Personalverantwortlichen oder Vorgesetzten erleichtern würde, an alles bei der Erstellung des Arbeitszeugnisses zu denken und sich so Nachfragen zumeist erübrigen könnten. Ein solches Vorgehen hinsichtlich der Berücksichtigung von Berufserfahrung hält er für denkbar.

Hinsichtlich der Frage nach dem in der beruflichen Praxis nach Aus-, Weiterbildung durch Berufserfahrung maximal erreichbaren EQR-Niveau in einzelnen Themengebieten und der theoretischen Durchdringung eines Themas im Vergleich zum wissenschaftlichen Bereich, meint Experte D, dass nach seiner Erfahrung in Bezug auf fachliche Kompetenzen durchaus häufig das Masterniveau erreicht würde. Als Beispiel nennt er einen vom Studium her fachfremden, deutschlandweit anerkannten IT-Experten der rein durch seine Berufserfahrung mindestens Masterniveau in seinem Fachgebiet IT-Sicherheit erreiche. Das einzige, was noch fehlen könne, bei einer Person mit beruflich erworbener hoher Fachkompetenz sei das Thema Wissenschaftlichkeit, also in der Lage zu sein, die Kompetenz adäquat in eine wissenschaftliche Arbeit einfließen lassen zu können. Bezogen auf den Leistungsnachweis in einem entsprechenden Modul sieht er bei einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung eher weniger Probleme, bei einer Hausarbeit könnte es aber schon eng werden – da hier eben Erfahrung im wissenschaftlichen Arbeiten vorhanden sein müsse. Im Bereich der praxisorientierten Studiengänge sieht er durchaus viele Fälle, bei denen Kompetenzen bis auf Masterebene bescheinigbar seien, aber wenn es um wissenschaftliche, forschungsorientierte Studiengänge ginge, würde ‚die Luft schon dünner‘, da es hier dann eben auch um Forschungsmethoden usw. ginge.

Experte E, als Professor an einer Hochschule im IT-Bereich und als Prüfer für IT-Weiterbildungen (IT-Spezialisten) tätig, meint, dass man eigentlich davon ausgehen könne, dass man bei der Arbeit immer etwas dazulerne oder dazulernen müsse (lebenslanges Lernen), gerade im Informatikbereich (z. B. eine neue Programmiersprache oder den Umgang mit neuen Technologien), aber die Frage sei, ob man damit tatsächlich eine höhere Niveaustufe erreiche. Er bezweifelt, dass man das pauschal sagen könne. Wenn man eine Qualifikationssteigerung durch Berufserfahrung pauschal annehmen würde, müsste dies auf 80 oder 90 Prozent der Leute wirklich zutreffen. Eine pauschale Berücksichtigung kann man seiner Ansicht nach nicht vornehmen. Er plädiert dafür, Möglichkeiten des einfachen individuellen Nachweises zu bieten.

In Ausnahmefällen sieht Experte E allerdings durchaus die Möglichkeit einer pauschalen Berücksichtigung von Berufserfahrung im Kontext von Anrechnung: Im Fall der Kernkompetenz eines Fachinformatikers Fachrichtung Anwendungsentwicklung, der Programmierung, ist er der Ansicht, dass man bei einem Ausbildungsabsolventen mit Berufserfahrung von einer pauschalen Steigerung des Qualifikationsniveaus ausgehen könne und er die Anforderungen eines Grundlagenmoduls „Programmieren“ in einem Informatikstudiengang (Bachelor) „locker“ erfülle (was seiner Ansicht aber sogar schon *ohne* die Berücksichtigung der Berufserfahrung möglich wäre). Vom Qualifikationsniveau her sei ein Fachinformatiker Anwendungsentwicklung einem Studenten, dessen Kompetenzen ausschließlich auf der Absolvierung des Moduls beruhten, sogar überlegen.

In Bezug auf das Beispiel „Netzwerktechnik“ teilt er die Skepsis der anderen Experten, da es hier eben – auch mit Berufspraxis – sein könne, dass sich trotzdem am Qualifikationsniveau nichts ändere – hier müsse man, wie wohl in den meisten anderen Themenbereichen, den möglichen individuellen Kompetenzzuwachs individuell prüfen.

Die Idee der „Checkliste“ mit von der Hochschule vorgegebenen, zu erfüllenden Kriterien, die den Qualifikationszuwachs bestätigen, sieht auch Experte E als gangbaren Weg an.

Hinsichtlich der Fragen nach dem in der beruflichen Praxis nach Aus- und Weiterbildung durch Berufserfahrung maximal erreichbaren EQR-Niveau in einzelnen Themengebieten und der theoretischen Durchdringung eines Themas im Vergleich zum wissenschaftlichen Bereich, merkt Experte E an, dass in der Berufspraxis durchaus auch Personen zu finden seien, die ihre Qualifikationen auch auf anderem Wege erlangt hätten. Bachelorniveau und auch in manchen Fällen das Masterniveau seien erreichbar, wobei er bei der Niveaustufe 7 an der Sinnhaftigkeit von Anrechnung zweifelte, da damit das Abschlussniveau eines Masterstudiengangs erreicht würde und er – darauf angesprochen – auch Zweifel, an der theoretischen/wissenschaftlichen Durchdringung hinsichtlich einer Thematik bei Personen hat, die aus der beruflichen Praxis an die Hochschule kommen.

Fazit:

Die Berücksichtigung von Berufserfahrung in pauschalen Anrechnungsverfahren basierend auf der Annahme eines inhärenten Qualifikationszuwachses über einen bestimmten Zeitraum – wie oben dargestellt – wird von den befragten Experten verworfen, da der tatsächliche Anstieg des Qualifikationsniveaus vom persönlichen Engagement und den Rahmenbedingungen im beruflichen Umfeld abhängt und damit individuell nachgewiesen werden müsste.

Trotzdem erscheinen durchaus zwei Möglichkeiten der Berücksichtigung von Berufserfahrungen in pauschalen Anrechnungsverfahren als plausibel, die vor dem Hintergrund des nachfolgenden Szenarios erläutert werden sollen:

Eine abgeschlossene Ausbildung zum Fachinformatiker bildet die Basis, den „Grundstock“, für die Anrechnung auf ein bestimmtes Studiengangmodul. Die durch die Ausbildung erworbenen Qualifikationen allein sind aber nicht hinreichend für eine Anrechnung: Es sind darüber hinausgehende Qualifikationen notwendig.

1. Generierung eines pauschalen Anrechnungsfalles aus mehreren individuellen Fällen einer homogenen Gruppe: Die für Anrechnung zusätzlich notwendigen Qualifikationen wurden durch Berufserfahrung erworben und bei mehreren Personen individuell geprüft nachgewiesen. Dies könnte auf sehr spezifische Gruppen von Personen zutreffen, die z. B. alle in demselben Konzern arbeiten und deren berufliche Tätigkeit den (exakt) gleichen Zuschnitt aufweist.

2. Explizite und detaillierte Vorgabe der notwendigen Zusatzqualifikationen durch die Hochschule in Form einer „Checkliste“, also der Kriterien, die erfüllt sein müssen. Dass die Kriterien erfüllt werden, wird vom Arbeitgeber des Anrechnungsantragstellers schriftlich bestätigt.

Von dieser Vorgehensweise könnten alle an der Abwicklung eines Anrechnungsantrages beteiligten Seiten profitieren:

Der Vorteil für die Hochschule läge in der Effizienzsteigerung, vor allem bei höheren Fallzahlen, da z. B. auch, im Vergleich zur individuellen Prüfung, möglicherweise notwendige Nachfragen bei Unklarheiten hinsichtlich in Arbeitszeugnissen beschriebener Qualifikationen etc. entfallen würden.

Für den Anrechnungsantragstellenden läge, bei einem zunächst wohl gleich hohen Aufwand hinsichtlich der Selbstbewertung, ob er die Kriterien erfüllt (verglichen mit der individuellen Antragstellung), der Vorteil darin, dass er für den erforderlichen Nachweis im Falle einer positiven Selbstevaluierung seinem Arbeitgeber die „Checkliste“ zur Bestätigung vorlegen könnte, wenn die Erfüllung der Kriterien in den dem Antragstellenden bereits vorliegenden Dokumenten nicht ausreichend ist. Mögliche Unklarheiten und Rückfragen seitens der Hochschule im Falle einer vom Antragstellenden selbst zusammengestellten Qualifikationsbestätigung, die vom Arbeitgeber zu prüfen und abzuzeichnen wäre, könnten so vermieden werden – wovon in diesem Fall der Arbeitgeber profitieren würde .

Die Entwicklung einer solchen „Checkliste“ (Detailgrad der angeführten Kriterien, Grad, zu dem diese Liste erfüllt sein muss etc.) und die notwendige Evaluierung selbiger hinsichtlich der Qualitätssicherung stellt natürlich einen Aufwand für die Hochschule dar, der nur gerechtfertigt ist, wenn entsprechend hohe Anrechnungsantragsfallzahlen vorliegen. Da der hauptsächliche Nutzen der pauschalen Anrechnung in der Effizienzsteigerung liegt, ist ansonsten die individuelle Prüfung als der sinnvollere Weg anzusehen.

Ein Randaspekt der sich durch die beschriebene Vorgehensweise ergeben würde, wäre, dass die Zurverfügungstellung einer „Checkliste“ seitens der Hochschule, um durch die nachgewiesene Erfüllung der zusätzlichen Qualifikationskriterien ein Modul angerechnet zu bekommen, die Motivation für einen potentiellen Antragstellenden erhöhen würde, da, im Vergleich zur individuellen Anrechnungsantragstellung, der Vorgang vereinfacht würde. Inwiefern an einer Hochschule eine solch offensive Behandlung des Themas Anrechnung als erstrebenswert empfunden würde, ist eine andere Frage. Im Falle eines vorherrschenden Interesses z. B. hinsichtlich der Erhöhung der Studierendenzahlen in (kostenpflichtigen) Weiterbildungsstudiengängen erscheint dies aber durchaus plausibel.

Hinsichtlich der das Thema Anrechnung tangierenden Frage des durch Berufspraxis erreichbaren Qualifikationsniveaus (nach EQR oder DQR) wurde seitens einiger Experten Skepsis in Bezug auf die höheren Niveaustufen, auf denen die akademischen Abschlüsse verortet sind, geäußert, mit dem Hinweis auf die

möglicherweise fehlende theoretische/wissenschaftliche Durchdringung einer Thematik bei beruflich Qualifizierten. Dieser Aspekt sollte in Anrechnungsverfahren natürlich immer Berücksichtigung finden, was in der Praxis ohnehin so sein wird.

In Bezug auf die Berücksichtigung von in der Berufspraxis erworbenen Qualifikationen (die über einen formal erworbenen beruflichen Abschluss hinausgehen) in pauschalen Anrechnungsverfahren, lässt sich feststellen, dass diese Qualifikationen, die das erreichen akademischen Niveaus (Niveaustufe sechs oder möglicherweise auch sieben) ermöglichen würden, natürlich Teil der von der Hochschule formulierten „Checkliste“ sein könnte, um so die theoretische Durchdringung der entsprechenden Thematik sicherzustellen.

Da es beim Thema Anrechnung immer nur um einzelne Module eines Studiengangs geht und nicht um die Gleichsetzung eines Ausbildungsgangs (oder Weiterbildungsgangs) inklusive mehrjähriger Berufserfahrung mit dem kompletten Studiengang sticht das Argument eines Defizits hinsichtlich des ‚wissenschaftlichen Arbeitens‘ nicht. Selbiges wird im Laufe des Studiums vermittelt und sollte keinen Hinderungsgrund für die Anrechnung von nachgewiesenen Qualifikationen auf einem höheren EQR- bzw. DQR-Niveau darstellen.